



Datum, **21.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/176/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.07.2026	
Sozialausschuss	25.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindexes für die Lebenshaltung und des Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten wird mit 84 % und der der Sachkosten mit 16 % zugrunde gelegt. Die Personalkostensteigerungen betrugen 2026 insgesamt 2,8 % und der Index aus 2025 lag bei 2,2 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Kostenbeiträge errechnet, die zum 01.01.2027 in Kraft treten sollen und in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet wurden.

Weiter wurden die Buchungsmöglichkeiten um ein Modul ohne Mittagstischverpflegung für den Kleinkindbereich erweitert und zusätzlich ein entsprechendes Modul auch für den Kita-Bereich eingeführt. Hier wurde gleichzeitig die Betreuungszeit um eine halbe Stunde verkürzt. Es wurde sich hierzu an den Satzungen der Nachbarkommunen orientiert, die das über die Landesförderung freigestellte Modul nur ohne Mittagstisch anbieten. Zur Buchung des Mittagstischs ist damit künftig eine Zubuchung von einer Betreuungsstunde erforderlich. Für die Module ab 14.00 Uhr im Kita-Bereich, die nicht unter die komplette Freistellung von sechs Betreuungsstunden fallen, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit.

Eine Übersicht über die aktuellen bzw. die Kostenbeiträge aus dem Jahr 2025, die die Nachbarkommunen erheben, ist dieser Vorlage zum Vergleich beigelegt.

Für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung wurde bekanntlich vom Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen ein Modell entwickelt, das wieder für die städtischen Kindertagesstätten verwendet wurde. Ohne Einbeziehung einer Tarif- und Indexsteigerung lagen die Kosten auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2025 im Durchschnitt bei 114,89 €. Die Betriebskostenabrechnung 2025 mit Einbeziehung der Tarif- und Indexsteigerung analog der Kostenbeiträge hat unter Zugrundelegung dieses Berechnungsmodells gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas bei 120,64 € liegen würden. Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden. Daher schlägt die Verwaltung für die städtischen Einrichtungen eine Erhöhung auf 119,00 € vor.

Aufgrund der abgeschlossenen Kindertagesstättenbetriebsverträge werden die Kosten der Mittagstischverpflegung der freien Träger weder bezuschusst noch fällt die generelle Festsetzung der Höhe der Eltern-

beiträge in die Zuständigkeit der Stadt, so dass hierfür keine Ermittlung erfolgt ist. Den Trägern ist es freigestellt, die Kostenbeiträge der Stadt sowie die Module zu übernehmen.

Mit den Vertretern der Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wird vor den Sitzungen der Ausschüsse noch ein Treffen stattfinden, um sie über die Änderungen zu informieren.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor und weist vorsorglich darauf hin, dass eine Beschlussfassung in dieser Sitzungsrunde erforderlich ist, damit die Umsetzung zum 01.01.2027 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	187,00 €
----------	----------

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 377,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Übersicht Kostenbeiträge Nachbarkommunen